

DIN 14610

ICS 13.320

Ersatz für
DIN 14610:1981-03**Akustische Warneinrichtungen für bevorrechtigte Wegebenutzer**

Sound warning devices for authorized emergency vehicles

Dispositifs d'alarme acoustiques pour véhicules prioritaires

Gesamtumfang 8 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN
Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI

Vorwort

Diese Norm wurde vom NA 031-02-02 AA „Elektrische Betriebsmittel“ des FNFV erstellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 14610:1981-03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung durch Änderung der Anforderungen in der StVZO (siehe b) und d));
- b) Änderungen zur Schutzart in 5.2.2;
- c) Anforderungen in 8.3 „Anschlussleistung“ präzisiert;
- d) Aktualisierung der normativen Verweisungen;
- e) redaktionelle Überarbeitung.

Frühere Ausgaben

DIN FEN 610: 1940-03

DIN 14610: 1944-11, 1958-09, 1961-05, 1969-02, 1978-02, 1981-03

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für akustische Warneinrichtungen nach § 55 (3) für bevorrechtigte Wegebenutzer nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), herausgegeben im Einverständnis mit dem Bundesminister für Verkehr, Bonn.

Die akustischen Warneinrichtungen haben den Zweck, die bevorrechtigten Wegebenutzer zu kennzeichnen und die übrigen Verkehrsteilnehmer zu veranlassen, dem bevorrechtigten Wegebenutzer zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben die Fahrbahn freizumachen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 61672-1, *Elektroakustik — Schallpegelmesser — Teil 1: Anforderungen*

DIN 40050-9, *Straßenfahrzeuge — IP-Schutzarten — Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren — elektrische Ausrüstung*

06/28/EG, *Richtlinie 2006/28/EG der Kommission vom 6. März 2006 zur Änderung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen und der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

akustische Warneinrichtung

Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenzen

4 Bezeichnung

4.1 Bezeichnung einer akustischen Warneinrichtung mit elektrisch betriebenen Signalgebern (ausgenommen solche mit elektronischer Klangerzeugung):

Warneinrichtung DIN 14610:2009 — EL

4.2 Bezeichnung einer akustischen Warneinrichtung mit pneumatisch betriebenen Signalgebern (ausgenommen solche mit Elektrogebläse):

Warneinrichtung DIN 14610:2009 — PM

4.3 Bezeichnung einer akustischen Warneinrichtung mit Elektrogebläse und pneumatisch betriebenen Signalgebern:

Warneinrichtung DIN 14610:2009 — EG

4.4 Bezeichnung einer akustischen Warneinrichtung mit elektronischer Klangerzeugung:

Warneinrichtung DIN 14610:2009 — EK

5 Bauanforderungen

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Allgemeines

Die akustischen Warneinrichtungen müssen der EG-Richtlinie 06/28/EG entsprechen.

Akustische Warneinrichtungen müssen den nachstehenden Bedingungen genügen. Dabei gelten alle Werte für die Bezugstemperatur 20 °C und bei Betrieb mit Nennspannung. Unterspannung bis zu 10 % und Überspannung bis zu 20 % dürfen die Funktion der Anlage nicht nennenswert beeinträchtigen. Die Spannung ist stets an den Klemmen der Signalgeber zu messen.

Falls für die Prüfung Vorwiderstände erforderlich sind, sind diese von dem Hersteller anzugeben. Der Widerstand setzt sich aus dem Widerstand zwischen Stromversorgung und Signalgeber einschließlich des Innenwiderstands der Stromversorgungsquelle zusammen. In diesem Fall ist die Spannung an den Klemmen der Stromversorgungsquelle zu messen, wobei deren Innenwiderstand höchstens 10 % des Gesamtwiderstandes betragen darf.